



Satzung

Förderkreis DJK „Westfalia“ Dortmund-Kirchlinde 1927 e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis der DJK „Westfalia“ Do-Kirchlinde 1927 e.V. „
- (2) Sitz des Vereins ist Dortmund

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Fußballsports innerhalb der DJK „Westfalia“ Do-Kirchlinde 1927 e.V..

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Leistungen und Übungen, insbesondere durch Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der DJK „Westfalia“ Do-Kirchlinde 1927 e.V.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die DJK „Westfalia“ Kirchlinde 1927 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins kann von natürlichen Personen und juristischen Personen sowie von Personenvereinigungen mit gleicher Zielsetzung erworben werden.
- (2) Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.
- (4) Ein Austritt aus dem Verein kann nur am Ende eines Quartals erfolgen. Er ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu erklären.
- (5) Wer gegen die Interessen des Vereines verstößt, insbesondere wer trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand bleibt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen, der Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und im Postzustellungsverfahren dem Betroffenen zu übermitteln. Dieser kann gegen den Ausschluss binnen zwei Wochen nach Zugang des Bescheides schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch, der zu begründen an den Vorstand zu richten ist, befindet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

...

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt und sind spätestens bis zum 30.11. eines jeden Jahres zu leisten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Es werden ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen abgehalten.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt, und zwar möglichst im ersten Quartal.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
 - a) durch den Vorstand,
 - b) auf schriftlichen Antrag von min. 7 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe der Gründe
- (4) Sämtliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand durch ein einfaches Rundschreiben mit einer Frist von acht Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem Vorstandsmitglied zu protokollieren und von diesem sowie einem weiteren Mitglied, was nicht dem Vorstand angehört, zu unterschreiben.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Ihm gehören der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sowie drei Beisitzer an.
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; sie sind allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmenmehrheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Die Ausschüsse sind ausschließlich dem Vorstand verantwortlich.

§ 11 Rechnungsprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Rechnungsprüfer bestellt, Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Genehmigung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. Januar 2013 aufgestellt und beschlossen.